

Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz; Alterspolitik) Änderung vom

Synopse

Antrag des Regierungsrates vom 29. November 2011	Anträge der vorbereitenden Kommission vom 1. März 2012	Anträge der STAWIKO vom 12. April 2012
<p style="text-align: center;">I.</p> <p>Das Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982) wird wie folgt geändert:</p>	<p style="text-align: center;">I.</p> <p>Das Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982) wird wie folgt geändert:</p>	
<p style="text-align: center;">§ 34ter (neu) <i>Ziele und Massnahmen im Altersbereich</i></p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden sorgen für Rahmenbedingungen, die den Zusammenhalt unter den Generationen und die Lebensqualität der älteren Bevölkerung fördern sowie die Erhaltung der Selbstständigkeit unterstützen.</p> <p>² Der Kanton koordiniert die Aktivitäten und berät die Gemeinden im Altersbereich. Der Regierungsrat kann mit privaten Organisationen Vereinbarungen abschliessen.</p> <p>³ Die Direktion des Innern unterstützt und koordiniert Projekte und Massnahmen im Altersbereich. Sie berät öffentliche und private Organisationen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Projekten und Massnahmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 34ter (neu) <i>Ziele und Massnahmen im Altersbereich</i></p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden sorgen in ihren Zuständigkeitsbereichen für Rahmenbedingungen, die den Zusammenhalt unter den Generationen und die Lebensqualität der älteren Bevölkerung bewahren sowie die Erhaltung der Selbstständigkeit unterstützen.</p> <p>² Der Kanton koordiniert die Aktivitäten und berät die Gemeinden im Altersbereich.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann mit privaten Organisationen Vereinbarungen abschliessen.</p> <p>Absatz ³ neu Absatz ⁴</p> <p>⁴ Die Direktion des Innern koordiniert Projekte und Massnahmen im Altersbereich. Sie berät öffentliche und private Organisationen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Projekten und Massnahmen.</p>	

Antrag des Regierungsrates vom 6. September 2011	Anträge der Kommission	Anträge der STAWIKO
<p>⁴ Die Direktionen können in ihrem Zuständigkeitsbereich eigene Massnahmen treffen oder Beiträge an die Kosten der Massnahmen Dritter leisten. Sie können mit öffentlichen und privaten Organisationen zusammenarbeiten</p>	<p>Absatz ⁴ neu Absatz ⁵ unverändert</p>	
<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹). Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens.</p>	<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹). Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens.</p>	